



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 04.02.2005

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:/envoi trim/dénonciation all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

« Anzeige »

Sehr geehrter Herr Sallin

Wir haben von Ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2004 Kenntnis genommen und bitten Sie, die Verzögerung unserer Antwort entschuldigen zu wollen.

Die beiden in Ihrem Schreiben dargelegten Dossiers zeigen zum einen, dass die Registrierung einer Eheschliessung oder einer Handelsgesellschaft nicht ohne Folgen ist und dass es zum anderen häufig die Sozialdienste sind, die dann für die daraus entstehende Situation aufkommen müssen. Eine pragmatische Betrachtung des Problems veranlasst uns jedoch, eine Lösung antizipierender Art zu suchen.

Wenn es sich um Heiraten handelt, bei denen ein ausländischer Staatsangehöriger impliziert ist, muss die Trauung vom kantonalen Zivilstandsamt bewilligt werden, welches so weit wie möglich überprüft, ob die Voraussetzungen für die Eheschliessung erfüllt sind (Art. 20 des kantonalen Zivilstandsgesetzes: SGF 211.2.1). Nach vollzogener Trauung ist die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde für die Einreichung einer Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe wegen eines *unbefristeten* Ungültigkeitsgrundes, wie Urteilsunfähigkeit oder Bestehen einer früheren Verwandtschaftsbindung zwischen den Ehegatten (Art. 38 Abs. 1 EGZGB ; SGF 210.1).

Auf Gesuch eines Ehegatten kann die Ehe auch unter Einhaltung einer bestimmten Frist aus anderen, sog. *befristeten* Gründen annulliert werden, insbesondere wenn der fragliche Ehegatte die Trauung mit dem künftigen Ehegatten nicht wollte (Art. 107 und 108 ZGB). Die zuständige Behörde ist dann der Bezirksgerichtspräsident (Art. 43 Abs. 1 EGZGB).

Demzufolge kann es nützlich sein, präventiv solche Fälle dem kantonalen Zivilstandsamt zu melden, mit einem Schreiben wie Ihrem Brief vom 1. Oktober 2004, ohne Angabe von Namen (unter Vorbehalt der Zustimmung der Datenschutzbeauftragten).

Im Übrigen scheint es im gegebenen Fall angezeigt, die Ehegattin darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Annullierung ihrer Ehe beantragen kann, sofern die Frist noch gewahrt ist (Art. 108 ZGB), wobei zu präzisieren ist, dass es für ihren « Gatten » schwierig sein dürfte, eine Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu erhalten (Art. 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern). Ausserdem behält diese immer noch die Möglichkeit, eine Trennungs- oder Scheidungsklage einzureichen.

Im Übrigen scheint es, wie oben gesagt, nötig zu sein, die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten einzuholen, um zu wissen, ob Ihr Dienst befugt ist, einen solchen Fall dem Amt für Bevölkerung und Migration zu melden.

Was den zweiten Fall angeht, so ist unserer Auffassung nach direkt Kontakt mit dem Vorgesetzten des Handelsregisters aufzunehmen, da das Handelsregisteramt die zuständige Behörde namentlich für die Annahme oder Ablehnung einer Eintragung in dieses Register ist (s. Bundesverordnung über das Handelsregister ; kantonales Gesetz vom 7.03.2001 über das Handelsregisteramt ; SGF 220.3).

Ausserdem sei hervorgehoben, dass auch die Pensionskassen auf diese Abususgefahr aufmerksam gemacht werden könnten. Sie könnten auch ersucht werden, rasch vorzugehen und Transparenz zu schaffen, zumindest für die Austrittsleistung im Sinne des BVG.

Es gibt also einiges zu tun. Wir hoffen jedoch, Ihnen hier einige Elemente zur Beantwortung Ihrer Fragen geliefert zu haben bzw. einige Angaben zum weiteren Vorgehen.

Mit freundlichen Grüssen

François Mollard
Amtsvorsteher

Daniel Känel
juristischer Berater